



Schutz-und Hygienekonzept

Zum Schutz unserer Teilnehmenden sowie unserer Versammlungsleiter bzw. Referentinnen und Referenten vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Die Regelungen der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmenden vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten.
- Berührungen und Körperkontakt (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu unterlassen.
- Die Husten-Niesetikette ist einzuhalten.
- Hände sind möglichst vom Gesicht fernzuhalten.
- Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife, min. 30 Sekunden.
- Soweit während der Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während dessen ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmenden zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere halten wir von den Veranstaltungsräumen fern. Sollten Nutzer der Veranstaltungsräume während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Veranstaltungsräume bzw. die Anlage zu verlassen. Risikogruppen wird empfohlen, nicht anzureisen.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, eigene MNB mitzubringen.
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
- Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB wird mit dem Verweis aus dem Saal geahndet.
- Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Veranstaltungsräume nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch in den Veranstaltungsräumen anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Veranstaltungsgelände zu verlassen.
- Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Sitzungsleiter hat die Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.